ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 7. Januar 1999 von dem Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Billigung des Kooperationsabkommens [Michtig : Zusammenarbeitsabkommens] zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 8. März 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Zahlreiche Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens haben nicht die geringste normative Tragweite. Dies gilt besonders für die Kapitel I und III.

Der Staatsrat ist nicht zuständig, sich zu solchen Bestimmungen zu äußern.

2. Wie der Beauftragte des Ministers zugegeben hat, beziehen sich die in den Artikeln 7 und 9 genannten spezifischen Abkommen ausschließlich auf regionale Angelegenheiten, hinsichtlich deren die Wallonische Region sich einseitig verpflichtet, ihre Aktivitäten im deutschen Sprachgebiet zu verstärken.

Solche Verpflichtungen fallen nicht in den Bereich der in Artikel 92bis, § 1, Absatz 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehenen Zusammenarbeitsabkommen.

Beide Bestimmungen müssen demzufolge weggelassen werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	R. ANDERSEN,	Kammervorsitzender,
	C. WETTINCK, P. LIENARDY,	Staatsräte,
	P. GOTHOT, J. van COMPERNOLLE,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	M. PROOST,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

M. PROOST. R. ANDERSEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau VOGEL, beigeordnetem Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN